

## Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Master of Science (M.Sc.) „Environmental Governance“ und „Forests, Environment and Bioresources“ der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 8. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Die Zulassung zu den Masterstudiengängen ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Mai. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet die Zulassungskommission. Diese wird jeweils für einen der Masterstudiengänge „Environmental Governance“ und „Forests, Environment and Bioresources“ von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften gewählt. Sie besteht aus drei Personen, die der Gruppe der Professorenschaft oder der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Zulassungskommission erstellt für den einzelnen Studiengang eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.
- (4) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Ablehnungsbescheide erteilt die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
  - ein berufsqualifizierendes einschlägiges Studium von mindestens 3 Jahren an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Für den Masterstudiengang „Environmental Governance“ gelten als einschlägig in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Politikwissenschaften, Soziologie, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Ethnologie, Internationale (Entwicklungs)Zusammenarbeit, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Umwelt- und Naturschutz, Raum- und Umweltplanung, Umweltmanagement sowie Management natürlicher Ressourcen. Für den Masterstudiengang „Forests, Environment and Bioresources“ gelten als einschlägig in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Agrar- und

Forstwissenschaften, Geographie, Umwelt- und Naturschutz, Biologie und Ökologie, Raum- und Umweltplanung sowie Management natürlicher Ressourcen. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission im Einzelfall. Erfüllen Kandidaten und Kandidatinnen mit erstem Studienabschluss nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, können sie in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen und es erwartet werden kann, dass sie den Studiengang mit Erfolg abschließen werden.

- über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - in der Regel durch den „Test of English as a Foreign Language (TOEFL)“ mit mindestens 550 Punkten (paper-based-version) oder 220 Punkten (computer-based-version) nachzuweisen sind; über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im einzelnen aufgeführten Unterlagen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

#### **§ 4 Bewerbung**

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
- das vollständig ausgefüllte M.Sc.-Bewerbungsformular der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Universität Freiburg
  - eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (gegebenenfalls in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule)
  - eine Liste der erfolgreich besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich des zeitlichen Umfangs der einzelnen Lehrveranstaltung (in deutscher oder englischer Sprache)
  - ein Nachweis über die Sprachkompetenz
  - ein „Motivation letter“ (ein bis zwei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden
  - ein tabellarischer Lebenslauf (Curriculum Vitae) im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).
- (2) Die Bewerbung ist unter Verwendung des entsprechenden M.Sc.-Bewerbungsformulars zu richten an die  
Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften, Dekanat, D-79085 Freiburg, Deutschland.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 10. Mai 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Freiburg, den 9. Juni 2005

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor